

P/SN-335/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Land-
und ForstwirtschaftStubenring 1
1012 Wien

LAD-VD-6029/4

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
12201/09-I 2/90Bearbeiter
Dr. Staudigl

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	24 76 GE 987
Datum:	13. SEP. 1990
Verteilt	14.9.90 Lieke
(022-2) 631 10	Durchwahl
	Datum

2094

11. Sep. 1990

Betrifft

Entwurf eines Futtermittelgesetzes 1990; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Futtermittelgesetzes 1990 wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach dem vorliegenden Entwurf werden Zuständigkeiten des Landeshauptmannes und der Bezirksverwaltungsbehörden gegenüber der bisherigen Rechtslage zum Teil neu begründet und zum Teil erweitert, so insbesondere in den Teilen 5, 6 und 7. Die Vollziehung des Futtermittelgesetzes 1990 wird daher zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes und zu einem vermehrten Personalaufwand bei den betroffenen Landesdienststellen führen.

Bereits im Zuge des im Herbst 1987 durchgeführten Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Futtermittelgesetzes hat die NÖ Landesregierung auf diesen Umstand hingewiesen. Dessen ungeachtet enthält das dem Entwurf beigezeichnete Vorblatt zu den Kosten lediglich die Aussage, daß durch den Entfall der Registrierungspflicht der Verwaltungsaufwand eingespart werden kann und eine mit dem Gesetz verbundene automatische Einbringung der Kosten nicht gegeben ist. Die dort angeführte Intensivierung der Kontrolltätigkeit läßt ebenfalls eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes erwarten. Eine Aussage über den vermehrten Aufwand der Länder und dessen Abgeltung ist

im Entwurf hingegen nicht enthalten.

Dem vorliegenden Entwurf kann daher nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß seitens des Bundes die Bereitschaft erklärt wird, den durch Aufzeichnungen nachgewiesenen zusätzlichen Aufwand den Ländern finanziell abzugelten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 3 Abs. 4 Z. 2:

Wegen des Verbotscharakters würde die im Entwurf enthaltene Negation diese Regelung in das Gegenteil verkehren. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

2. "in ihrem Wert oder ihrer Brauchbarkeit erheblich gemindert sind oder"

2. Zu § 12 Abs. 2:

In der Futtermittelkommission sollten neben den angeführten Mitgliedern unbedingt auch die Untersuchungsanstalten und die Kontrollorgane vertreten sein. Nur so könnten die Erfahrungen bei der Überwachung des Futtermittelgesetzes auch der Kommission zugänglich und von ihr in optimaler Weise genutzt werden.

3. Zu den §§ 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1:

In den beiden Bestimmungen sollte es entweder gleichlautend "Niederschrift (Probenbegleitschreiben)" oder "Probenbegleitschreiben (Niederschrift)" heißen.

4. Zu § 21:

Nach § 21 Abs. 2 hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Beschlagnahme mit Bescheid anzuordnen. Die in Abs. 5 vorgesehene Bescheinigung der Bezirksverwaltungsbehörde über die Beschlagnahme sollte in den Bescheid einfließen und wäre daher entbehrlich.

Weiters sieht Abs. 9 die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für den Auftrag zur Probeentnahme bei der vorläufigen Beschlagnahme vor, während nach Abs. 4 der Landeshauptmann über die vorläufig beschlagnahmten Gegenstände Verfügungsberechtigt ist.

5. Zu § 22:

Im Abs. 1 sollte ausdrücklich die Verpflichtung vorgesehen werden, in die Aufzeichnungen nach § 17 Abs. 3 Einsicht zu gewähren.

6. Zu § 24 Abs. 2:

Da die Futtermittelkontrolle dem Landeshauptmann zukommen soll, müßte hier unbedingt auch auf die Reisegebührenvorschriften der Länder Bedacht genommen werden.

7. Zu § 25:

Zum beabsichtigten Entfall von gerichtlich strafbaren Tatbeständen wird bemerkt, daß für den Zusatz von verbotenen

- 4 -

Stoffen (Hormone, Antibiotika und dgl.) weiterhin die Beibehaltung der gerichtlichen Strafdrohung angemessen erschiene.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

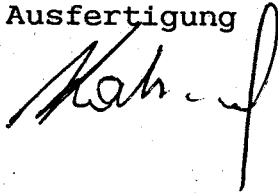
LAD-VD-602⁴/4

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kah-f', written over the printed text 'der Ausfertigung'.

